

ÄUßERUNGSRECHT

I. Teil: Grundlagen

§ 1: Ausgangsüberlegungen

§ 2: Schutztatbestände, Meinungsfreiheit, europäisches Recht

- A. Zivilrecht
- B. Verfassungsrecht
- C. EU-Sekundärrecht

§ 3: Reichweite/Verletzungspotenzial von Äußerungen und rechtliche Beurteilungsmaßstäbe

- A. Äußerungen von Privatpersonen
- B. Äußerungen von Presse und Rundfunk
- C. Onlineäußerungen
- D. Äußerungen von Unternehmen

§ 4: Datenschutz

- A. Grundrecht, Gesetze
- B. Von der DSGVO erfasste Vorgänge (Überblick)
- C. Rechtmäßigkeit (Überblick)
- D. Betroffenenrechte, Sanktionen (Überblick)
- E. Ansprüche aus DSGVO und BGB
- F. DSGVO und Sonderbereiche, Art. 85 Abs. 2 DSGVO

II. Teil: Zivilrechtlicher Teil

§ 5: Tatbestand und Inhalt von Äußerungen

- A. Begriff der Äußerung
- B. Auslegung
- C. Tatsachen
- D. Meinungen

§ 6: Kreditgefährdung, § 824 BGB

- A. Schutzzweck
- B. Wahrheitswidrige Tatsachenäußerung
- C. Schädigungseignung
- D. Behaupten, Verbreiten
- E. Verletzung eines „anderen“
- F. Verschulden
- G. Wahrnehmen berechtigter Interessen, § 824 Abs. 2 BGB

§ 7: Recht am Unternehmen, § 823 Abs. 1 BGB

- A. Subsidiarität
- B. Beeinträchtigung unternehmerischer Interessen
- C. Betriebsbezogenheit der Beeinträchtigung
- D. Abwägung mit Gegeninteressen
- E. Zur Terminologie und zur Reichweite des Rechts am Unternehmen

§ 8: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, § 823 Abs. 1 BGB

- A. Allgemeines
- B. Persönlicher Schutzbereich: natürliche Personen
- C. Sachlicher Schutzbereich
- D. Schwere des Eingriffs
- E. Legitimierende Interessen
- F. Gesamtabwägung
- G. Ergänzungen

§ 9: Äußerungsschutz für private und staatliche Einrichtungen

- A. Unternehmen
- B. Private Verbände
- C. Staatliche Stellen

§ 10: Ansprüche (Vorfragen, Überblick)

- A. Aktivlegitimation
- B. Inhalt und Prüfung der Ansprüche
- C. Passivlegitimation
- D. Rechtsschutzbedürfnis

§ 11: Finanzielle Kompensation

- A. Schadensersatz
- B. Entschädigung

§ 12: Schutz vor Öffentlichkeit: Unterlassung

- A. Überblick, allgemeine Voraussetzungen
- B. Wiederholungsgefahr
- C. Erstbegehungsgefahr
- D. Sachlicher Anspruchsumfang
- E. Passivlegitimation

§ 13: Schutz durch Öffentlichkeit

- A. Vorüberlegungen
- B. Gegendarstellung
- C. Beseitigung

BESPRECHUNGSFÄLLE

Fall: Der Schwätzer I

Der Schwätzer S schnappt an der Kasse im Supermarkt auf, dass der Bauunternehmer B der Pleite entgegenseht, weil sein bei weitem größter Schuldner X insolvent geworden ist und der B daher gravierende Zahlungsausfälle hat. B soll deshalb beabsichtigen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Als S auf dem gut besuchten Elternabend in der Schule seiner Kinder hört, dass Schüler zuhause möglichst ein eigenes Zimmer haben sollten, legt er los und wettet über die horrenden Preise für Eigenheime. Dabei teilt er alles mit, was er über B gehört hat, bezeichnet die Angaben aber ausdrücklich als „Gerüchte“. Unter den Anwesenden sind auch Eltern, die konkrete Baupläne haben, aber aufgrund dieser Neuigkeiten das Geschäft bewusst nicht mit B, sondern einer konkurrierenden Anbieterin abschließen. Kann B von S Schadensersatz verlangen? Mit X ist tatsächlich der größte Schuldner des B insolvent geworden. Die Information, B beabsichtige, einen Insolvenzantrag zu stellen, hält der S für wahr. Er hätte aber erkennen können, dass sie nicht stimmt.

Fall: Der Schwätzer II

I. S stellt die „Informationen“ über B in eine Internetplattform ein, die von I betrieben wird, allgemein zugänglich ist und auf der jedermann nach eigener Entscheidung Beiträge einstellen kann. Kann B von S Schadensersatz verlangen, wenn nicht aufgeklärt werden kann, ob S schuldhaft gehandelt hat?

II. S stellt die „Informationen“ über B anonym auf die Internetplattform der I ein. Nachdem B die I über den Beitrag des S informiert hat, bewirkt I sofort die Löschung. Kann B, der die Identität von S nicht ermitteln kann, von I Schadensersatz oder wenigstens Auskunft über die Identität des S verlangen?

Fall: Die Kanzlergeste

Bundeskanzler K hetzt in Zeitnot zu einer wichtigen Fraktionssitzung, in der es um den Ausschluss eines Fraktionsmitglieds geht, das unter Pädophilieverdacht steht. Er wird im Vorbeigehen von vielen Reportern angesprochen. Die Reporterin R fragt den K, wie er die Talfahrt der deutschen Wirtschaft aufhalten will. K macht dazu eine entschuldigend-hilflose Geste in Richtung der Reporter und verschwindet im Fraktionsraum. Am nächsten Tag schreibt R im Politikteil einer Zeitung, K räume ein, in der Wirtschaftspolitik ratlos zu sein. Hat R unzutreffende Tatsachen geäußert?

Hinweis: Sachverhalt in Anlehnung an GReifR 2006, 58 ff.

Fall: Der Strafrechtskommentator

K ist der alleinige Bearbeiter eines Kommentars zum StGB, der zuvor über 20 Jahre von T bearbeitet wurde. Die Kommentierung von T zu § 219a StGB verwies unter Angabe der Quelle darauf, dass die Vorschrift nach ihrer Amtlichen Begründung verhindern solle, „dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird“. Nicht zitiert wird der anschließende Hinweis der Amtlichen Begründung, es müsse andererseits die Unterrichtung der Öffentlichkeit darüber, wo zulässige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, möglich sein.

K hat den Passus der Vorkommentierung unter Beibehaltung der Quellenangabe in Rn. 1 seiner Kommentierung unverändert übernommen. Der Passus wird unter Rückgriff auf den Kommentar auch in Gerichtsurteilen angeführt.

Die Journalistin J bezeichnet den verstorbenen T als einen fanatischen „Lebensschützer“, der gegen jede Liberalisierung der Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch gekämpft habe. Sie wirft dem K im Hinblick auf den identisch weitergeführten Teil der Kommentierung vor, dass

- der Geist der Kommentierung von T zum Schwangerschaftsabbruch im Kommentarwerk des K weiterlebe,
- der K an der für die Gerichte entscheidenden Stelle der Kommentierung (§ 219a StGB Rn. 1) außer der Rechtschreibung nichts verändert habe,
- deshalb der Einsatz des Kommentars von T und K durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch schlecht für die Rechtsprechung sei,
- die Kommentierung zu § 219a StGB auf grober handwerklicher Schlamperei beruhe, weil sie die Amtliche Begründung unvollständig wiedergebe.

Hat J Tatsachen oder Meinungen geäußert?

Hinweis: LG Karlsruhe vom 27.9.2019 – Az. 21 O 400/18 (nicht veröffentlicht); *Fischer*, StGB, 65. Auflage 2018, § 219a StGB Rn. 1; „Rechtsprechung mit Schimmelansatz“ <https://taz.de/Juristischer-Umgang-mit-Abtreibung/!5500512/>; *Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform* vom 24.4.1974, Amtliche Begründung zu § 219a StGB, BT-Drucks. 7/1981, S. 17 f.

Fall: Das Planungsvorhaben

E ist ein öffentliches Eisenbahnunternehmen, das gegenüber seinen Fahrgästen privatrechtlich und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Es plant zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen den Neubau einer Schienen-Schnellverbindung zwischen Mannheim und Stuttgart. E hat seine Pläne und die näheren Einzelheiten bislang nicht öffentlich zugänglich gemacht.

V, ein gemeinnütziger Verein zum Schutz von Natur und Umwelt, ruft alle Bürger auf, „sich gegen diesen Wahnsinns-Plan zu wenden“. Er lässt entsprechende Flugblätter verteilen, die sehr sachlich argumentieren, aber unzutreffende Angaben über den voraussichtlichen Zeitraum, die voraussichtlichen Baukosten und den geplanten geografischen Verlauf der Strecke enthalten. E hat Informationen dazu bislang nicht zugänglich gemacht. Die Flugblätter rufen die Bürger zur Wahrnehmung aller Einspruchsmöglichkeiten auf und bieten Hilfestellung bei der Abfassung von Einsprüchen an. Es ist anzunehmen, dass es aufgrund dieser Aktion zur massenhaften Erhebung von Einwendungen und Widersprüchen gegen das Bauvorhaben kommen wird, so dass die Schnellverbindung nur mit erheblicher Verzögerung fertiggestellt werden kann. E fragt, ob es die Verbreitung dieses Flugblatts unterbinden kann.

Hinweis: BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113 ff.

Falls die Zeit noch reicht:

Fall: Kampf gegen Krebs

Das monatlich erscheinende Boulevard-Blatt B berichtet regelmäßig über Prinzessin C. Das Titelblatt der Juni-Ausgabe enthält die Schlagzeile: „Caroline – tapfer kämpft sie gegen Brustkrebs“. Im Innenteil der Zeitschrift teilt dann der entsprechende Artikel mit, dass C nicht selbst an Brustkrebs erkrankt ist, sondern sich für Vorsorgeuntersuchungen zur Erkennung von Brustkrebs einsetzt. Einen Monat nach dem Erscheinen der Zeitschrift wendet sich die gesunde C an V, den Verleger von B. Sie verlangt von ihm, dass B auf der Titelseite der nächsten Ausgabe klarstelle, dass der durch die Schlagzeile erweckte Eindruck, sie sei an Brustkrebs erkrankt, unrichtig sei. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 5.12.1995 (Caroline II), NJW 1996, 984 f.; OLG Hamburg vom 21.5.1987 (Petra Kelly), NJW-RR 1988, 737 f.